Bundesrat Drucksache 469/2/89
20.09.89

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG)

Punkt 7 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 85 BeamtVG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 85 nach Absatz 7 - neu - folgender Absatz 8 einzufügen:

"(8) Für die am 1. Juli 1975 vorhandenen Beamten gelten die besonderen Ruhegehaltssätze nach § 177 des Bremischen Beamtengesetzes und nach § 195 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen weiter, wenn sie günstiger sind als die Ruhegehaltssätze nach diesem Gesetz."

Begründung:

§ 85 BeamtVG geltender Fassung regelt u. a. die besonderen Ruhegehaltssätze für die am 1.7.1975 vorhandenen Vollzugsbeamten nach § 177 BremBG und § 195 Abs. 1 HBG. Durch den vorgesehenen ersatzlosen Wegfall dieser Regelungen erfolgt eine spürbar stärkere Verschlechterung für diese Vollzugsbeamten gegenüber den anderen Beamten. Nach bisher geltendem Recht konnten diese Vollzugsbeamten nach 30 Jahren ihren Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. erreichen. Die vorgesehene Streckung der Ruhegehaltsskala würde eine Verlängerung dieser Zeit um 10 Jahre bewirken. Es ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten geboten, diesen Vollzugsbeamten die bisherige Übergangsregelung zu belassen.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946